

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1929)

Heft: 4

Artikel: Erinnerungen aus der Rechtspflege des alten Hochgerichtes Bergell und die Grida von 1686

Autor: Giovanoli, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erinnerungen aus der Rechtspflege des alten Hochgerichtes Bergell und die Grida von 1686.

Von Dr. G. Giovanoli, Soglio.

Was die Rechtspflege der einzelnen Völkerschaften im grauen Altertum betrifft, so ist darüber nicht das mindesten überliefert worden. Man kann jedoch mit Zuversicht annehmen, daß wie bei jedem ungebildeten Volke, auch bei den Ahnen der heutigen europäischen Völker das ungeschriebene Recht des Stärkern, das sogenannte Faustrecht, Geltung hatte, wo jeder das Recht, das er zu haben glaubt, ohne weiteres sich nimmt, also sein eigener Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker des Urteils ist. Das Faustrecht war bei den europäischen Völkern zu Hause, bis die römische Macht die Staaten Europas umgestaltete und eine feste Grundlage zur Entwicklung der heutigen Staaten gab. Die Herrschaft des Rechtes und das Gebot der Vernunft griff begreiflich immer mehr durch, mit deren allmählicher Ausbildung das Faustrecht immer mehr beschränkt wurde, bis schrittweise alle Spuren, die den Charakter des Faustrechtes an sich trugen, aus Europa verschwanden.

Nach seiner Unterwerfung wurde Rätien als Provinz dem römischen Reiche angegliedert. Nach römischer Art wurden die eroberten Gebiete, um sie einer rascheren Romanisierung entgegenzuführen und gleichzeitig die Verwaltung zu erleichtern, in kleinere Unterabteilungen, in Gaue, eingeteilt und vom Regierungsstatthalter verwaltet. Die südlich abfallenden Talschaften wurden einem benachbarten, bereits treu römischen Staatsbezirke zugeteilt. Das Tal der Maira wurde der Botmäßigkeit der Stadt Como unterstellt. Für diese Annahme liefert positive Anhaltspunkte ein Edikt des Kaisers Claudius vom Jahre 46 n. Chr. In diesem Edikte, das man aus einer im Jahre 1869 im südlichen Tirol entdeckten ehernen Tafel kennt, werden nämlich die Rechtsverhältnisse von vier kleinen Völkerschaften oder Gemeinwesen behandelt, die unstreitig rätisch waren, nämlich der Bergalei, Anauni, Tuliasses und Suiduni. Was die Bergalei betrifft, so erfahren wir aus dem erwähnten Edikt, daß dieselben mit den Comensern gewisse Streitigkeiten hatten, die sich wahrscheinlich auf Gebietsverhältnisse bezogen. Den historischen Inhalt dieses Ediktes gibt Mommsen folgendermaßen. Bereits unter Tiberius Cäsar

wurde der kaiserlichen Regierung Anzeige gemacht, daß an dem Südabhang der rätischen Alpen ausgedehnte, der römischen Regierung von Rechts wegen zustehende Landstrecken widerrechtlich aus ihrem Besitz gekommen seien, welche Anzeige indes, wenn den kaiserlichen Konzipienten sein Gedächtnis nicht getäuscht hat, sich bloß auf das Gebiet oberhalb Comum und die Streitigkeiten zwischen den Comensern und den Bergaleos bezog.

Selbstverständlich nur gestützt auf die ihm übertragenen Verwaltungsbefugnisse konnte Como als Beschwerdeführer gegen den Bergelleos auftreten. Der Name Bergaleos, verbunden mit dem Umstand, daß sie Angrenzende des Stadtbezirks Como sein mußten, berechtigt, sie für die Völkerschaft, die auf beiden Ufern der Maira, vom Querriegel des Maloja bis zum Comersee, feste Ansiedelung genommen hatten, anzusehen. Es ist bekannt, daß der Comersee damals nach Nordosten weiter in das Mairatal sich erstreckte. Durch das Geschiebe der Adda wurde dann der sich nach Norden ausdehnende Teil des Wasserbeckens als selbständiger Mezzolasee abgetrennt.

Im erwähnten Edikte erscheint zum erstenmal der Name Bergaloes beurkundet. Woher diese Benennung stammt und ob der Name des Landes von demjenigen des Volkes oder umgekehrt abgeleitet wurde, läßt sich nicht sicher ermitteln.

Weitere genauere Notizen über die Rechtspflege unter der Römerherrschaft besitzen wir leider nicht. Wer nach der Zerstörung des großen römischen Reiches während des Wirrwarrs der Völkerwanderung die richterlichen Befugnisse ausübte, ist uns, bis Karl der Große Kaiser wurde und seinen Staaten eine feste Grundlage gab, nicht bekannt. Sowohl unter der Herrschaft der Römer als auch unter der Botmäßigkeit der deutschen Kaiser bildete Rätien eine dem Staatskörper angegliederte Provinz. Nachdem Karl der Große deutscher Kaiser wurde, teilte er die Provinzen behufs Erleichterung der Verwaltung und Erreichung einer rascheren und geordneten Gerichtspflege in Unterabteilungen, in Gaue, ein, mit einem Grafen an der Spitze. Im Gau vertrat der Graf die Rechte des Kaisers. Umfaßte der Gau große Landstrecken, so wurde er auch in kleinere Unterabteilungen, in sogenannte Zenten, abgeteilt. Diesen war ein Schult-
heiß, mit Verwaltungs- und Rechtsbefugnissen ausgerüstet, vorgesetzt. Nach vorgefundenen Notizen war auch in Bergallia die

Verwaltungs- und Rechtspflege einem Schultheiß übertragen. Von den Inhabern der Stelle der Schultheiß der Bergallia sind leider weder Name noch Wohnsitz bekannt. Möglicherweise hat das Steingrab in Stampa als Grabstätte der Schultheisse gedient. Bis zum Jahre 960 wurde die Rechtspflege im Tal der Maira durch die vom deutschen Kaiser bevollmächtigten Grafen und Schultheißen verwaltet. Zum Schutze ihrer erworbenen Rechte waren die deutschen Kaiser häufig gezwungen, mit Truppen nach Italien zu gehen. Im Verlauf der Zeit überzeugten sich die deutschen Kaiser von der Wichtigkeit des Tales der Maira als Verbindungsglied zwischen Norden und Süden. Otto der Große, der nach Planta im Jahre 952 auf seinem Rückweg aus Italien den Septimer benutzte, konnte sich persönlich von der Bedeutung des Tales als Eingangs- und Ausgangspforte Italiens, daher von der Notwendigkeit überzeugen, die Hut dieses Durchganges durchaus zuverlässigen Persönlichkeiten anzuvertrauen. Die gegebene Person war unbestritten der Bischof von Chur, der in Rätien in großem Ansehen stand und sich auch der Gunst des Kaisers Otto I. in hohem Maße erfreute. Nach Planta begleitete der Bischof Hartbert den Kaiser Otto I. auf Römerzügen und stand ihm bei wichtigen Staatsakten zur Seite.

Im Jahre 960 empfängt Kaiser Otto I. tauschweise von Bischof Hartbert von Chur die Besitzung Kirchheim im Neckargau und gibt dem Hochstift dafür das Tal Bergell mit aller dem Grafen bisher zugestandenen Gerichtsbarkeit nebst dem dortigen Königszins und Zoll. Durch diesen Tausch wurde die ganze hohe und niedere Gerichtsbarkeit des Bergells, die bis dato in der Hand des Grafen ruhten, in die Hand des Bischofs gelegt, eine Bestätigung, daß die Rechtspflege im Bergell vom Grafen und seinem unterstellten Schultheiß ausgeübt wurde. Mit der bischöflichen Verwaltung erhielt das Gerichtswesen im Bergell eine feste Grundlage.

Wie der Bischof im Bergell seine richterlichen Befugnisse ausübte, erfährt man aus den sogenannten Amtsbüchern des Bistums Chur. Nach diesen Aufzeichnungen übte der Bischof diese selbst oder durch den von ihm dazu mit Vollmacht beauftragten Beamten in zwei öffentlichen Jahresgerichten, Frühlings- und Herbstgerichten, in Vicosoprano aus. Bei Anlaß jeder dieser Gerichtssessionen mußte das Tal für den guten Unterhalt des

Bischofs und seines Gefolges sorgen und Heu für die Pferde beschaffen. Anfänglich wählte der Bischof seinen Stellvertreter ohne Mitwirkung des Volkes. Bald aber fingen die Bergeller an, das Wahlrecht für sich zu beanspruchen. Die bischöfliche Wahl des Podestàs wurde auf einen verbindlichen Dreivorschlag der Gesamtgemeinde eingeschränkt. Aus den drei Vorgeschlagenen sollte der Bischof einen wählen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde diese Wahl sogar frei von der Gesamtgemeinde vorgenommen. Nach den Beschlüssen in Zernez 1367 und Ilanz 1552 sollte der Bischof keine weltliche Obrigkeit in den Gerichten der Drei Bünde mehr setzen dürfen. Darauf gestützt, wurde im Bergell die Wahl des Stellvertreters des Bischofs, mit dem Namen Podestà, von der Gesamtgemeinde vorgenommen.

Der Name Podestà kommt zum erstenmal in der Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas vor. Nach der Unterwerfung italienischer Städte übergab er die Verwaltung derselben, um sie besser im Zaume halten zu können, einem deutschen Verwalter, den er Podestà nannte. Als Podestà des Bergells findet man zum erstenmal im Jahre 1293 einen Ulricus. Die von Otto I. an den Bischof von Chur abgetretenen Grafenrechte wurden von den nachfolgenden Throninhabern bestätigt. Das Tal der Maira bildete eine ökonomische Gemeinde und gleichzeitig ein Hochgericht. Im Verlauf der Zeit trennte sich die Muttergemeinde in zwei selbständige ökonomische Gemeinden Obporta und Unterporta. Die Folge davon war, daß wegen der Wahl des Podestàs häufig Streitigkeiten zwischen ihnen entstanden, die durch Schiedspruch von 1496 dahin entschieden wurden, daß beide Gerichte nur einen Podestà haben sollen. Damit die Wahl unparteiisch erfolge, mußte das Los die Wahl entscheiden.

Nach Lehmann und Campell wählt jede Porta einen Podestà. Am Altjahrabend bezeichnete man in Soglio den Podestà und die Wahlmänner. Diese begaben sich am Neujahrstag nach Vicosoprano. Von einer Haselstaude schnitt man zwei ungleiche Stäbchen und gab ihnen die zum Losen erforderliche Form. Die Deputierten von Obporta empfangen die Deputierten von Unterporta mit vielen Zeremonien und Komplimenten und untersuchten dann die Stäbchen, ob sie ohne Trug und List geschnitten seien. War das geschehen, so setzten sich sämtliche Herren in der Ratsstube um einen Tisch und entschieden durch die Mehrheit der Stimmen,

welches Stäbchen diesen oder jenen der zwei erwählten Podestàs bezeichnen solle. Einer der Anwesenden zieht mit Kreide einen Kreis auf dem Tisch; zwei Notare werfen die beiden Stäbchen in einen Hut. Jeder faßt ein Ende desselben; dann schwingen sie ihn hin und her. „Issa in nom di Dio“ schreien auf einmal die Deputierten, und die Notare stürzen den Hut auf obigen Kreis um. Liegt ein Stäbchen im Kreis und das andere außerhalb, so ist die Sache entschieden; liegen aber beide oder keines im Kreis, so heißt's da capo. (So Lehmann.) Nach einer aufgefundenen Notiz mußte im Jahr 1788 elfmal gelost werden. Der Weibel teilte dann von einem Fenster des Gemeindehauses aus dem harrenden Volk das Ergebnis der Losung mit. Dieser Wahlmodus hat sich ziemlich unverändert erhalten, bis das Hochgericht in den Kreis überging.

Die Strafrechtspflege übte im Hochgericht Bergell der Podestà mit einem Gerichtsstab von 18 Richtern aus. Die Wahl der Richter geschah jährlich am Dreikönigstag für Obporta in der Gemeindeversammlung in Vicosoprano und in Sottoporta in Soglio. Jede Gerichtsgemeinde wählte neun Richter. Das so gewählte Richterkollegium hielt seine Sitzungen immer im Rathaus in Vicosoprano ab. Seiner Jurisdiktion waren alle Bergeller unterworfen, sowohl die in Ob- als Unterporta. Anlässlich der ersten Gerichtstagung mußte jeder Richter eidlich beteuern, daß er seine Wahl in keiner Weise beeinflusst habe. In der gleichen Sitzung wurde auch das Ehegericht, bestehend aus einem Richter, „Dargedar“ genannt, und drei Geschwornen von Ob- und drei von Unterporta, gewählt, das in Ehesachen richtete. Doch konnte dieses in Blut- und Torturfällen nicht sprechen. Über die Tätigkeit dieses Gerichtes habe ich leider keine Notizen finden können.

Gegenstand der ersten Gerichtssitzung war auch die Feststellung des Wortlautes der „Grida“, einer gedrängten Zusammenstellung der geltenden Statuten, die in allen Kirchen des Tales verlesen wurde. Durch dieses Verfahren machte die Gerichtsbehörde dem Volke die wesentlichen Normen des geltenden Rechtes bekannt.

Es schien mir angezeigt, diese Eigenart der Bergeller Rechtspflege der Vergessenheit zu entreißen. Aus dem gleichen Grunde lohnt sich die ausführliche Wiedergabe der Grida von 1686 in

einer deutschen Übersetzung des Herrn Pfarrer Conrad. Sie lautet:

„Im Namen Gottes! Amen.

Gemäß Anordnung und Befehl des ill. Herrn Andrea Salice von Soglio, gegenwärtig hochwürdiger Podestà unserer Talschaft Bregaglia und ihres geehrten Kriminalgerichtes, kraft der ihm übertragenen Amtsgewalt, ergeht öffentlicher und allgemeiner Erlaß und Befehl an jegliche Person, sowohl einheimische als fremde, welchem Range, Staate und Verhältnisse sie angehören möge, sofern sie in unserem obgenannten Tale wohnt oder vorübergehend sich aufhält, daß sie nie unter irgendeinem Vorwande die folgenden Punkte verletze noch überschreite, vielmehr sich verpflichtet fühle und wisse, sie unter den nachfolgenden Strafandrohungen zu beachten:

1. Daß niemand gegen den heiligen Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes lästere unter einer Buße von fl. 125 für jedes Mal.

2. Daß keine Person den Namen Gottes überflüssigerweise in den Mund nehme noch unnützerweise schwöre, bei Buße von fl. 25 für jedes Mal.

3. Daß jedermann fleißig die Predigt, den Unterricht (cattechismo) und die öffentlichen Betstunden besuche und an den hl. Sakramenten sich beteilige unter der statutarischen Buße ohne jegliche Gnade. Den ehrw. Herren Pfarrern und Kirchenältesten jedes Dorfes wird geboten, wenn sie in dieser Hinsicht eine verbrecherische oder zuwiderhandelnde Person sehen, dies dem Herrn Podestà und dem Kriminalgericht anzuzeigen.

4. Daß keine Person, sowohl Einheimische, als Fremde, es wage, am Sonntage oder an angeordneten Feiertagen irgendeine Arbeit zu verrichten; daß niemand mit irgendeiner Traglast oder mit Rechnungen herumgehe, und daß an besagten Tagen niemand es wage, mit irgendeiner Last nach der Alp zu gehen oder von der Alp zu kommen, bei Buße von R 6 per Person. Item daß kein Einheimischer oder Fremder an besagten Tagen Kastanien sammeln dürfe, und zwar sind auch Väter und Mütter von Kindern, welche an besagten Tagen Kastanien sammeln, gehalten, obgenannte Buße zu bezahlen. Vorbehalten bleibt jedoch im Bedürfnisfalle die Einholung der Erlaubnis entsprechend den Verfügungen des Statuts.

5. Daß an Sonn- und Feiertagen kein Einheimischer oder Fremder unser Tal mit beladenen Pferden oder anderen Zugtieren befahren dürfe, bei Buße von 1 R für Einheimische und $\frac{1}{2}$ Rain für Fremde ohne Gnade. Ebenso wenn an besagten Tagen irgend eine Person mit beliebiger Ladung durch unser Tal zieht, verfällt sie in eine Buße von $\frac{1}{2}$ R. pro Person. Die Geschworenen jeder Gemeinde sind gehalten, sie anzuzeigen und obgenannte Buße einzuziehen, und wenn jemand sich renitent zeigen würde, verfällt er in die doppelte Buße. Aus-

genommen sind die auswärtigen Säumer, um die Berge zu überschreiten, wozu sie Erlaubnis erhalten von Sto. Martino bis Mitte Mai.

6. Daß während die ehrw. Herren Pfarrer ihr Amt als Prediger ausüben, niemand in der Nähe der Kirche Lärm mache, unter Androhung strenger Strafe.

7. Erfolgt ein Eheversprechen zwischen irgendwelchen Personen, so haben sie sich innert drei Monaten nach dem Verlöbniß zu heiraten, und zwar muß die Erklärung unter Eid erfolgen, wenn die Gemeinden nicht Einsprache erheben, daß die erste Gelegenheit, die sich bietet, genehmigt.

8. Keine Person, weder Mann noch Frau, darf weder bei Tag noch bei Nacht umhergehen und irgendein Instrument spielen; ebenso darf zu keiner Zeit weder zu Hause noch auswärts getanzt werden, unter Vorbehalt der statutarischen Vorschriften. Ferner soll niemand Maskengehen, bei Buße einer Doppia pro Person ohne Gnade, und die Spielleute unterliegen der gleichen Buße.

9. Weder Einheimische noch Fremde dürfen in unserem Tale folgende Waffen tragen: Pistolen, kurze Stilette, Dolche, genuesische Messer, Sattlernadeln, bei Buße von R 25 pro Person ohne jeglichen Vorwand.

10. Während die hochw. Herren Pfarrer die hl. Sakramente verabreichen, darf niemand ohne zwingenden Grund die Kirche verlassen. Buße R 1 pro Person.

11. Im Krankheitsfalle darf sich niemand an andere Personen wenden als an die anerkannten Ärzte unter Androhung einer schweren Strafe.

12. Krämer, die mit Waren in unser Tal kommen, dürfen diese nur auf öffentlichem Platze oder in den Wirtshäusern, wo sie logieren, verkaufen. In Privathäusern dürfen sie an Kinder nichts verkaufen, wenn nicht das Familienhaupt oder der Hausbesitzer dabei ist, und überhaupt nur an Werktagen. Ferner wird den Krämern geboten, in unserm Tale keinerlei Gift zu verkaufen, bei Buße von Filippi 25 und mehr nach Ermessen des Gerichtes. In diese Strafe verfallen auch diejenigen, die ohne Bewilligung des Kriminalgerichtes kaufen. Die Wirte sind verpflichtet, die Krämer, welche in ihr Haus kommen, über obenstehendes in Kenntnis zu setzen.

13. Kein Fremder darf zu irgendwelcher Zeit in unserem Tale und auf den Bergen die Jagd auf vierfüßiges Wild oder Geflügel ausüben oder der Fischerei obliegen. Buße von R 25 per Person und Verlust der Waffen. Vorbehalten bleiben die Rechte der Gemeinden.

14. Niemand darf zur Nachtzeit in den Dörfern Schußwaffen abfeuern oder auf den Straßen in der Nähe der Häuser andere Störungen verursachen, schreien oder lärmern, unter Androhung schwerer Strafe.

15. Niemand darf außerhalb der vorgeschriebenen Geläute oder in Notfällen bei Tag und bei Nacht die Glocken läuten. Buße R 10.

16. Väter, Mütter oder andere Personen dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht um Feuer schicken, bei Buße von R 3, und diejenigen, die das Feuer tragen, sollen es gut zudecken, bei Buße von R 1. Diese Buße dürfen die Geschwornen jedes Dorfes einziehen.

17. Wird irgendwann im Tale wohnhaften oder durchreisenden Personen etwas gestohlen, so ist die betreffende Person verpflichtet, den Diebstahl dem Kriminalgerichte oder den Geschworenen der Gemeinde, wo das Vergehen verübt wurde, anzuzeigen, bei Buße von R 10 für denjenigen, der keine Anzeige erstattet, und zwar gleichwohl ob er den Dieb kenne oder nicht.

18. Niemand soll Zank oder Streit anfangen, noch jemanden zu irgendwelcher Zeit auf der Straße oder außerhalb der Dörfer mißhandeln, bei Buße von R 25 pro Person. Item wer in den Dörfern Streit und Zank beginnt, verfällt in eine Buße von R 10 oder mehr nach Ermessen des Gerichtes und je nach Schwere des Vergehens.

19. Niemand darf einen andern mit beleidigenden Worten kränken, es sei denn, daß er seine Worte beweisen könne, bei Buße von R 25 für jedes Mal. Die Geschworenen des Ortes sind gehalten, sie unter Androhung der gleichen Buße vorzuladen.

20. Niemand darf irgendwelche Zäune oder Gatter von den Wiesen oder längs der Straße wegnehmen oder zerstören. Buße F 10.

21. Niemand darf ohne die Erlaubnis des Besitzers in Baum- oder Gemüsegärten eindringen und Früchte, Blumen oder anderes sammeln. Buße R 6 für jedes Mal.

22. In Anbetracht der verschiedenen von auswärtigen Händlern eingegangenen Klagen über Nachlässigkeit in unserem Tale und daraus folgendem Schaden, und um den Ruf unseres Tales zu schützen, wird verfügt und verordnet, daß Säumer und andere Fuhrleute, welche Waren beliebiger Art mitführen, diese innert der im Frachtbriefe angegebenen Frist weiterführen müssen, es sei denn, daß schwere Hindernisse vorliegen, worüber die Gemeinden entscheiden. Buße R 25 pro Saum.

Es wird verfügt, daß jede fremde Person, die in unserm Tale wohnt, als Sicherheit für rechte Lebensführung die Summe von 100 Scudi hinterlege. Sollte jemand nicht genügend besitzen oder befriedigende Sicherheit leisten können, muß er innert einem Monat das Tal verlassen, nachdem er sich beim Herrn Podestà und beim Luogotenente gemeldet hat.

Gegeben zu Vicosoprano, dem gewohnten Residenzort, Anno 1686 am 14. Januar. Im Auftrage geschrieben von Antonio Snider. Gegenwärtiges Schreiben soll vorgelesen werden in der ehrwürdigen Kirche von Bondo.
